

**Soziale
Politik für
Dich.**



SATZUNG

SPD

Hamburg-Nord

**SPD HAMBURG-NORD
BERGKOPPELWEG 6
22335 HAMBURG**

**040-460 30 42
HH-NORD@SPD.DE**



STAND: 01.02.2023

Satzung der SPD Hamburg-Nord

Satzung der SPD Hamburg-Nord (beschlossen am 21.01.2023)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Abschnitt I – Grundsätze, Aufgaben und Organisation (§§ 1 – 9)

Abschnitt II – Kreisparteitag (§§ 10 - 12)

Abschnitt III – Mitgliederentscheid (§ 13)

Abschnitt IV – Kreisvorstand und Geschäftsführender Kreisvorstand (§§ 14 – 17)

Abschnitt V – Die Kreisgeschäftsführung (§ 18)

Abschnitt VI – Finanzangelegenheiten (§ 19)

Abschnitt VII – Zusammenarbeit mit der Fraktion in der Bezirksversammlung (§ 20)

B. Bestimmungen für die Aufstellung der Kandidierenden zur Bürgerschaft und zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord

C. Bestimmungen zur Nominierung der Bewerber:innen für die Leitung des Bezirksamts Hamburg-Nord

D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften, Änderungen

Präambel

Die SPD in Hamburg-Nord bringt Menschen zusammen, die sich gemeinsam für eine gerechte, lebenswerte und solidarische Entwicklung des Bezirks und der Stadtteile im Hamburger Norden einsetzen. Als Gliederung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands wirkt die SPD Hamburg-Nord in der Tradition des demokratischen Sozialismus und von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität für ein starkes Gemeinwesen in Hamburg-Nord, Hamburg und Deutschland.

A. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Abschnitt I - Grundsätze, Aufgaben und Organisation (§§ 1 – 9)

§ 1 – Grundsätze

(1)¹Um sowohl eine einfache Lesbarkeit zu ermöglichen, als auch die geschlechtliche Vielfalt widerzuspiegeln, wird in dieser Satzung – sofern möglich – eine geschlechtsneutrale Form für Ämter verwendet (z.B. Vorsitz statt Vorsitzende / Vorsitzender / Vorsitzende:r).²Es steht gewählten Personen offen, geschlechtsspezifische Amtsbezeichnungen zu führen:

a. Vorsitz:

Vorsitzender / Vorsitzende / Vorsitzende Person / Vorsitzende:r

b. Stellvertretung Vorsitz:

stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender / stellvertretend Vorsitzende Position / stellvertretende:r Vorsitzende:r

c. Kassenführung:

Kassiererin / Kassierer / für die Kassenführung verantwortliche Person / Kassierer:in

³Einladungen und offizielle Texte der SPD Hamburg-Nord sind entsprechend zu gestalten.

(2)¹Fußnoten in dieser Satzung dienen der Erklärung und besseren Lesbarkeit.²Sie sind mit der Satzung zu veröffentlichen.

§ 2 – Aufbau

(1)¹Organe der SPD Hamburg-Nord sind

a. der Kreisparteitag,

b. der Kreisvorstand.

(2)¹Die organisatorische Grundeinheit der SPD Hamburg-Nord ist der Distrikt.²Die Abgrenzung der Distrikte erfolgt durch den Kreisvorstand nach Anhörung der beteiligten Distriktvorstände.

³Die Abgrenzung soll für Parteimitglieder digital einsehbar sein.

(3) ¹Der Kreisparteitag gem. § 2 (1) a. entspricht der Kreisdelegiertenversammlung im Sinne des § 15 des Organisationsstatuts der Landesorganisation Hamburg.

§ 3 – Förderung der Gleichstellung

¹Der Kreisverband fördert in seiner Arbeit in allen Gremien die Gleichstellung von Frauen, Männern und Personen anderen Geschlechts oder solchen Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen und wirkt bestehenden Nachteilen entgegen.

§ 4 – Antidiskriminierung

(1) ¹Um die Würde und persönliche Integrität aller Mitglieder zu schützen, richtet die SPD Hamburg-Nord eine Antidiskriminierungsstelle ein. ²Ziel ist es, eine gleichberechtigte Diskussions- und Gesprächsgrundlage für alle Mitglieder, unabhängig von Geschlecht und Geschlechtsidentität, sexueller Identität, ethnischer Herkunft oder Ethnisierung,¹ sozialer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung oder körperlicher Verfassung zu gewährleisten.

(2) ¹Die Antidiskriminierungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die alle zwei Jahre von dem Kreisparteitag zu wählen sind. ²Die Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit nicht Teil der Antidiskriminierungsstelle sein.

(3) ¹Näheres über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Antidiskriminierungsstelle regelt eine vom Kreisparteitag zu erlassende Richtlinie als Anhang zu dieser Satzung, die einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

§ 5 – Übergreifende Regelungen für Gremien

(1) ¹Gremien der SPD Hamburg-Nord tagen grundsätzlich parteiöffentlich in Präsenz und/oder digital. Die Parteiöffentlichkeit ist auch im Fall einer digitalen Tagung zu gewährleisten. ²Näheres kann ein Gremium in seiner Geschäftsordnung regeln.

(2) ¹In allen zu wählenden Gremien der SPD Hamburg-Nord werden jeweils mindestens 40 % der Plätze durch Frauen bzw. Männer besetzt.

(3) ¹Die SPD Hamburg-Nord kommuniziert mit ihren Mitgliedern grundsätzlich per E-Mail. ²Die schriftliche Form im Sinne dieser Satzung bleibt entsprechend auch dann gewahrt, wenn eine Einladung per E-Mail verschickt wurde, bzw. das Mitglied per E-Mail mit der SPD Hamburg-Nord

¹ Ethnisierung bezeichnet den Vorgang, bei dem Personen wegen ihrer Herkunft, ihres Aussehens oder ihrer Lebensgewohnheiten einer Ethnie zugeordnet werden; diese Zuschreibung muss dabei nicht zutreffend sein. Damit wird der Begriff der Diskriminierung durch Rassismus oder aufgrund ethnischer Herkunft um die Diskriminierung aufgrund von Zuschreibung der genannten Merkmale erweitert.

in Kontakt getreten ist. ³Dies gilt insbesondere auch für Einladungen zum Kreisparteitag und zu Mitgliederversammlungen. Soweit dem Kreis keine E-Mail-Adresse vorliegt, ist das Mitglied auf dem Postweg anzuschreiben. ⁴Ein versandtes Einladungsschreiben oder Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied der SPD bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet ist. ⁵Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, Änderungen der E-Mail-Adresse oder der Anschrift dem SPD-Kreisbüro gegenüber bekannt zu geben.

§ 6 – Übergreifende Regelungen zur Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 7 – Übergreifende Regelungen für Vorstände

(1) ¹Die folgenden Regeln gelten für die Vorstände von Distrikten und für den Kreisvorstand.

(2) ¹Statt eines Vorsitzes kann es auch zwei Vorsitze eines Vorstands geben. ²Diese zwei Vorsitze dürfen nicht demselben Geschlecht angehören, wobei mindestens eine Person eine Frau sein muss.

(3) ¹Ein Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) ¹Vorstände treten in der Regel monatlich zusammen. ²Sie sind beschlussfähig, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder erschienen ist. ³Die Geschäftsordnungen können elektronische Umlaufbeschlüsse vorsehen. ⁴Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn innerhalb einer von der jeweiligen Geschäftsordnung festzulegenden Frist ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes teilgenommen hat.

(5) ¹Vorstände führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. ²Die Vorstandsmitglieder sind für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 8 – Übergreifende Regelungen zu Kassenführung und Finanzen

(1) ¹Für alle Belange der Kassenführung und Finanzen gilt die Finanzordnung der SPD.

(2) ¹Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben das vom Parteivorstand herausgegebene digitale Kassenbuch zu nutzen.

(3)¹Der Kreisverband bietet den Distrikten regelhaft die Möglichkeit die aufbewahrungspflichtigen Dokumente² in den Räumlichkeiten des Kreisverbandes aufzubewahren.

(4)¹Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen.²Die Ermittlungen für die Distrikte sind so durchzuführen, dass der jeweilige Distriktvorstand darüber bis zum 15. Februar, der geschäftsführende Kreisvorstand bis zum 1. März förmlich beschließen kann.³³Die so förmlich beschlossenen Ermittlungen der Distrikte sind der Kreisgeschäftsführung zuzuleiten.

(5)¹Spenden über 1.000 Euro dürfen nicht bar und Spenden über 500 Euro nicht anonymisiert angenommen werden.

§ 9 – Digitale Wahlen

(1)¹Grundsätzlich können alle Wahlen für die Gremien des Kreises auch digital stattfinden, sofern die jeweiligen rechtlichen Bedingungen, die die jeweilige Wahl betreffen, dieses zulassen.

(2)¹Über das genaue Verfahren der digitalen Wahl beschließt der Kreisvorstand.

(3)¹Die Mandatsprüfung erfolgt bei digitalen Wahlen per digitaler Teilnehmendenliste.

Abschnitt II – Kreisparteitag (§§ 10 – 12)

§ 10 – Kreisparteitag

(1)¹Die Zusammensetzung des Kreisparteitags regelt sich nach § 15 des Organisationsstatuts der Landesorganisation Hamburg.²Kreisvorstand im Sinne des § 15 (1) des Organisationsstatuts der Landesorganisation sind die Mitglieder des Kreisvorstands sowie die Kreisrevision.³Soweit Kreisvorstandsmitglieder im Sinne des § 14 (2) Ziffern 5 und 6 dieser Satzung und die Revision bereits Delegierte zum Kreisparteitag sind, behalten sie das gewählte Mandat bei.⁴Der Kreisparteitag besteht aus 100 Kreisdelegierten, von denen ggf. 5% der Delegierten durch die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Arbeit (AfA) gewählt werden.⁵Die Verteilung der Mandate auf die Distrikte erfolgt nach der Zahl der abgerechneten Beiträge.⁶Die Kreisdelegierten werden alle zwei Jahre von den Hauptversammlungen der Distrikte gewählt.⁷Dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Distrikts mindestens zu je 40% vertreten sind.

² § 10 Absatz 2 der Finanzordnung der SPD.

³ § 11 Absatz 2 der Finanzordnung der SPD.

(2) ¹Der Kreisparteitag soll mindestens zweimal jährlich stattfinden. ²Zwei Fünftel der Distriktsvorstände und ein Drittel der Kreisdelegierten können die Einberufung des Kreisparteitags verlangen. ³Der Kreisvorstand legt die vorläufige Tagesordnung für den Kreisparteitag spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin fest. ⁴Der Kreisvorstand lädt die Versammlung spätestens 14 Tage vorher schriftlich ein.

(3) ¹Die Sitzungen des Kreisparteitags sind öffentlich. ²Die Versammlung kann etwas anderes beschließen.

(4) ¹Das Präsidium besteht aus vier Mitgliedern, die vom Kreisparteitag zu wählen sind. ²Davon muss eines dem Geschäftsführenden Kreisvorstand angehören. ³Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung gewählt.

(5) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(6) ¹Die Beschlüsse des Kreisparteitags sind zu protokollieren. Die beschlossenen Anträge sind auf der Website der SPD Hamburg-Nord zu veröffentlichen.

(7) ¹Jeder Kreisparteitag beginnt nach der Konstituierung mit dem Punkt „Aktuelles“. ²Unter diesem Punkt können an Mitglieder des Kreisvorstandes und an Mandatsträger:innen gerichtete Fragen beantwortet bzw. aktuelle Ereignisse diskutiert werden.

(8) ¹Es wird eine Redeliste geführt mit der Maßgabe, dass abwechselnd Männer und Frauen reden. ²Die Redezeit beträgt fünf Minuten, es sei denn, der Kreisparteitag beschließt etwas davon Abweichendes. ³Wortmeldungen sind grundsätzlich schriftlich beim Präsidium anzuzeigen. ⁴Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Kreisparteitag auf die schriftliche Anmeldung verzichten.

(9) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. ²Antragstellende erhalten außerhalb der Reihenfolge der Redeliste das Wort. ³Die Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem eine Person für und ggf. eine Person gegen den Antrag gesprochen hat.

(10) ¹Anträge auf Schluss der Aussprache dürfen nur von Delegierten gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren. ²Persönliche Bemerkungen sind am Schluss, jedoch vor der Abstimmung, zulässig.

§ 11 – Sachanträge an den Kreisparteitag

(1) ¹Antragsberechtigt sind:

1. die Distrikte durch ihre Vorstände oder ihre Distriktsversammlungen,
2. 15 Delegierte aus mindestens drei Gliederungen durch Unterschreiben des Antrags (Initiativantrag),
3. der Kreisvorstand,
4. die Arbeitsgemeinschaften durch ihre Vollversammlung,
5. vom Kreisvorstand eingesetzte themenspezifische Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder arbeiten können.

(2) ¹Sachanträge sollen grundsätzlich mindestens 18 Tage vor dem Tagungstermin im Kreisbüro vorliegen.

(3) ¹Für Initiativanträge nach § 11 (1) Ziffer 2 gilt die Frist nach Abs. 2 nicht. ²Initiativanträge sollen aktuelle Themen betreffen, die eine zeitnahe Beratung erfordern und daher auf einem späteren Kreisparteitag nicht (mehr) sinnvoll beraten werden können. ³Erhebt sich gegen die Behandlung eines Initiativantrages Widerspruch, so kann der Kreisparteitag Nichtbefassung des Antrages in dieser Sitzung beschließen. ⁴Vor der Abstimmung ist den Widersprechenden sowie den Antragstellenden das Wort zu erteilen.

(4) ¹Sachanträge bedürfen der Textform. ²Anträge sind vor der Sitzung beim Kreisbüro und während einer Sitzung beim Präsidium einzureichen.

(5) ¹Ordnungsgemäße Anträge sind den Delegierten mit der Einladung zuzuschicken. ²Initiativanträge nach § 11 (1) Ziffer 2 sind vom Kreisbüro den Delegierten zu Beginn der Tagung in Textform vorzulegen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Kreisbüro vorliegen. ³Die Anträge sollen den Vermerk tragen, dass ggf. 15 Unterschriften nachzureichen sind und dass über die Zulässigkeit noch entschieden werden muss.

(6) ¹Im Verlauf der Behandlung von Anträgen können von den Delegierten Änderungsanträge formlos gestellt werden. ²Stimmen die Antragstellenden zu, so wird der Antrag in dieser Form weiterbehandelt. ³Widersprechen die Antragstellenden, so kann der Vorschlag nur weiterbehandelt werden, wenn die Versammlung dies beschließt. ⁴Der Inhalt eines beschlossenen Änderungsantrags soll für die Protokollierung beim Präsidium im Laufe der Sitzung schriftlich hinterlegt werden.

(7) ¹Alle eingebrachten Anträge, die von der Antragskommission geändert wurden, müssen auf Wunsch der Antragstellenden in der ursprünglichen Form zur Abstimmung gebracht werden.

§ 12 Antragskommission und Kreisparteitag

(1) ¹Zur besseren Beratung von Anträgen wählt der Kreisparteitag für seine Amtsdauer aus seiner Mitte eine Antragskommission. ²Sie besteht aus fünf Mitgliedern. ³Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt, die zu den Beratungen der Antragskommission eingeladen wird. ⁴Alle Mitglieder und die Stellvertretungen müssen unterschiedlichen Gliederungen angehören. ⁵Nur jeweils ein Mitglied und eine Stellvertretung dürfen dem Geschäftsführenden Kreisvorstand angehören.

(2) ¹Die Antragskommission kann jederzeit Rat hinzuziehen. ²Sie fasst Anträge zusammen, stellt sie einander gegenüber und ordnet sie. ³Sie kann Änderungsvorschläge unterbreiten, zu den Anträgen Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen. ⁴Dieses geschieht schriftlich oder mündlich mit Begründung und unter Angabe der Mehrheiten, die sich innerhalb der Kommission ergeben haben. ⁵Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission einen abweichenden Standpunkt, so können sie verlangen, dass ihr Votum in der gleichen Form bekanntgegeben wird.

Abschnitt III – Mitgliederentscheid (§ 13)

§ 13 – Mitgliederentscheid

¹Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Kreisparteitags oder eines Kreisvorstands ändern, aufheben oder einen Beschluss an deren Stelle fassen. ²Personelle Beschlüsse des Kreisparteitags oder des Kreisvorstandes können nicht Gegenstand eines Mitgliederentscheids sein. ³Im Übrigen gilt § 26 des Organisationsstatuts der Landesorganisation Hamburg.

Abschnitt IV – Kreisvorstand und Geschäftsführender Kreisvorstand (§§ 14 – 17)

§ 14 – Der Kreisvorstand

(1) ¹Der Kreisvorstand und die zwei Revisor:innen werden alle zwei Jahre von dem Kreisparteitag gewählt. ²Die Wahlen sind geheim.

(2) ¹Der Kreisvorstand besteht unter Beachtung von § 7 (2) aus:

1. dem Vorsitz
2. mindestens zwei, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden; ihre Anzahl wird durch den Kreisparteitag bestimmt,
3. einer Kassenführung,
4. den in den Kreisvorstand gewählten Vorsitz der Distrikte, für den je eine von den Distrikten benannte Abwesenheitsvertretung mit Stimmrecht gewählt wird.
5. eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen, eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft für Arbeit, der Jusos, der Arbeitsgemeinschaft 60 plus und der Bezirksversammlungsfraktion sowie deren Stellvertretungen, die bei Abwesenheit des Hauptmitglieds das Stimmrecht ausüben.
6. mindestens fünf, höchstens acht Beisitzenden; ihre Anzahl wird durch den Kreisparteitag, ihre Aufgabenbereiche werden durch den Kreisvorstand bestimmt.

(2a) ¹Hat ein Distrikt oder eine Arbeitsgemeinschaft eine Doppelspitze (§ 7 (2)), so ist ein Vorsitz Mitglied im Kreisvorstand und ein Vorsitz die persönliche Vertretung. ²Sofern beide Vorsitze an einer Sitzung teilnehmen, so kann das Mitglied die Stimme nur im Einvernehmen mit der Vertretung abgeben. ³Für die persönliche Vertretung kann eine weitere Abwesenheitsvertretung gewählt werden. ⁴Bei Beschlüssen gilt das Einvernehmen hergestellt, wenn das stellvertretende Mitglied nicht widerspricht.

(3) ¹Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Stimme an:

1. die Kreisgeschäftsführung sowie die zwei Revisor:innen,
2. die zum Kreis gehörenden Mitglieder des Senats, Bundestags- und Bürgerschaftsabgeordneten und der Vorsitz der Bezirksversammlung oder der stellv. Vorsitz der Bezirksversammlung,

3. Mitglieder der vom Kreisvorstand eingesetzten Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.

(4) ¹Der Kreisvorstand führt die Geschäfte der Partei im Kreis.

(4a) ¹Beschlüsse des Kreisvorstands im elektronischen Umlaufverfahren gemäß § 7 (4) Satz 3 und 4 sind in Sachfragen zulässig. ²Umlaufbeschlüsse sollen nur ausnahmsweise gefasst werden, wenn eine Beschlussfassung im nächsten vorgesehenen Kreisvorstand nicht mehr sinnvoll möglich ist. ³Die Mindestfrist für einen Umlaufbeschluss beträgt 3 Tage. ⁴In der Regel soll eine Frist von einer Woche gesetzt werden. ⁵Im Fall des § 4 Satz 2 des Organisationsstatuts der Landesorganisation soll der Antrag spätestens einen Monat vor der betroffenen Wahl mit einer Abstimmungsfrist von einer Woche gestellt werden.

(5) ¹Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstands sowie die Beschlussfassung über alle laufenden Verwaltungsangelegenheiten (§ 17 (2)) und die Finanzangelegenheiten (§ 19) obliegen dem Geschäftsführenden Kreisvorstand, dem der Vorsitz, die Stellvertretungen des Vorsitizes sowie die Kassenführung des Kreisvorstandes und weitere drei vom Kreisvorstand aus seiner Mitte zu wählenden Mitglieder angehören.

(5a) ¹Eines der Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes wird mit den Aufgaben der Förderung der Gleichstellung im Sinne von § 3 beauftragt. ²Das Mitglied erstellt einen jährlichen Gleichstellungsbericht in Abstimmung mit der Antidiskriminierungsstelle des Kreises, unterbreitet Verbesserungsvorschläge und kann von allen Gliederungen des Kreises beratend hinzugezogen werden.

(6) ¹Die in Absatz 2 unter Ziffern 1 - 3 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes werden durch den Kreisparteitag in Einzelwahl, die Beisitzenden des Kreisvorstandes (Absatz 2 Ziffer 6) sowie die in Absatz 5 genannten weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden durch Listenwahl gewählt. ²Unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein. ³Es gilt die Bundeswahlordnung im Organisationsstatut der SPD in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. ²Er kann etwas anderes beschließen.

§ 15 – Vertretung des Kreises

(1) ¹Der Vorsitz vertritt den Kreis und seinen Vorstand nach außen und gegenüber übergeordneten Stellen der Parteiorganisation. ²Im Fall einer Doppelspitze üben beide Vorsitzende die Vertretung gemeinschaftlich aus. ³Im Verhinderungsfall kommen diese Aufgaben der Vertretung auch den Stellvertretungen zu. ⁴Gegenüber den Distrikten, Bezirken und Arbeitsgemeinschaften des Kreises können auch die einzelnen Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes vertreten. ⁵Die Kreisgeschäftsführung vertritt den Kreis in organisatorischen und wirtschaftlichen Belangen.

(2) ¹Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes hat jederzeit mit beratender Stimme Zutritt zu allen Sitzungen der dem Kreis angehörenden Organisationsteilen der Partei.

§ 16 – Geschäftsordnung des Kreises

(1) ¹Zu allen Sitzungen soll unter Beifügung eines schriftlichen Entwurfs der Tagesordnung eingeladen werden. ²Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. ³Die Parteimitglieder des Kreises Nord dürfen an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmen, soweit der Kreisvorstand nicht für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließt.

(2) ¹Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. ²Das Protokoll wird zu den Akten des Kreisbüros genommen und den Mitgliedern des Kreisvorstandes zugeleitet.

§ 17 – Geschäftsverteilung im Geschäftsführenden Kreisvorstand

(1) ¹Die Aufgaben der Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes und ihre Zuständigkeiten gegenüber dem Kreisbüro ergeben sich aus ihren satzungsgemäßen Funktionen.

(2) ¹Der Geschäftsführende Kreisvorstand beschließt über alle laufenden Verwaltungsangelegenheiten. ²Er ist dem Kreisvorstand verantwortlich.

(3) ¹Alle Angelegenheiten, die über Routinecharakter hinausgehen, bedürfen des Beschlusses durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand.

(4) ¹Für die Protokollführung gilt § 16 (2) entsprechend. ²Die Kreisgeschäftsführung stellt jedem Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes spätestens zu Beginn der folgenden Sitzung

ein Exemplar des Protokolls zu. ³Ein Exemplar des Protokolls wird zu den Akten des Kreisbüros genommen und steht dort zur Einsicht den Mitgliedern nach § 14 (2) zur Verfügung.

Abschnitt V – Die Kreisgeschäftsführung (§ 18)

§ 18 – Die Kreisgeschäftsführung

(1) ¹Die Kreisgeschäftsführung führt im Auftrage des Kreisvorstandes die laufenden Geschäfte des Kreises. ²Sie bereitet die Beschlüsse des Kreisvorstandes vor und führt sie aus.

(2) ¹Sie nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Kreisvorstandes und des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Sofern die Kreisgeschäftsführung nicht auf Ersuchen des jeweils zuständigen ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes mit der Ausführung von dessen Anweisung betraut ist, ist sie von dessen Maßnahmen zu unterrichten. ²Sie hat das Recht, in Zweifels- oder Streitfällen den Beschluss des Geschäftsführenden Kreisvorstandes herbeizuführen.

Abschnitt VI – Finanzangelegenheiten (§ 19)

§ 19 – Finanzangelegenheiten

(1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben, ebenso Maßnahmen, welche Einnahmen oder Ausgaben nach sich ziehen, bedürfen eines Beschlusses durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand. ²In eiligen Fällen sind der Vorsitz, dessen Stellvertretung oder die Kassenführung befugt, Anordnungen über Beträge bis zu € 500,00 zu treffen. ³Diese Anordnungen bedürfen nachträglicher Genehmigung durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand. ⁴In Bagatellfällen können die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes auch einzeln bis zum Betrag von € 50,00 Anordnungen treffen. ⁵In solchen Fällen haben sie die entsprechenden Belege gegenzuzeichnen. ⁶Diese Anordnungen bedürfen nachträglicher Genehmigung.

(2) ¹Sämtliche Abrechnungen mit anderen Organisationsteilen sowie jeglicher Zahlungsverkehr sollen ausschließlich über die Kassenführung und die von ihr verwalteten Konten erfolgen.

(3) ¹Für kostenpflichtigen Lieferungen und Arbeiten zugunsten der Distrikte stellt das Kreisbüro der Kassenführung der Distrikte eine Rechnung zu, eine Kopie verbleibt im Kreisbüro.

(4) ¹Für Bagatellfälle führt das Kreisbüro nach den Weisungen der Kassenführung eine Barkasse nebst Kassentagebuch. ²Sie ist regelmäßig mit der Kassenführung abzurechnen. ³Sie sollte nicht mehr als 500 Euro enthalten.

(5) ¹Unbeschadet der Berichterstattung an den Kreisparteitag berichtet die Kassenführung nach Ablauf jeden Kalenderjahres und nach Prüfung der Revisor:innen schriftlich dem Geschäftsführenden Kreisvorstand über die Finanzlage.

Abschnitt VII – Zusammenarbeit mit der Fraktion in der Bezirksversammlung (§ 20)

§ 20 – Die Fraktion in der Bezirksversammlung

(1) ¹Die Fraktion in der Bezirksversammlung ist dem Kreisvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. ²Im Falle der Meinungsverschiedenheiten zwischen Kreisvorstand und Fraktion entscheidet der Kreisparteitag.

(2) ¹Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes haben jederzeit mit beratender Stimme Zutritt zu den Sitzungen der Fraktion. ²Der Fraktionsvorstand soll den Kreisvorstand von allen anberaumten Sitzungen und den vorgesehenen Tagesordnungen in Kenntnis setzen.

B. Bestimmungen für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Bürgerschaft und zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord

I. Allgemein

1. ¹Die Mandatsprüfungs- und Zählkommission wird vor Beginn des Kreisparteitags oder der Kreisvertreterversammlung vom Kreisvorstand benannt. ²Mitgliedsbücher und Delegiertenausweise werden von der Mandatsprüfungskommission geprüft und unter Beifügung der Stimmzettel an die Stimmberechtigten ausgegeben. ³Das Einsammeln der Stimmzettel erfolgt durch die Zählkommission.

2. ¹Der Kreisvorstand beschließt einen Vorschlag für Kandidatenaufstellungen für öffentlich-rechtliche Vertretungskörperschaften und unterbreitet diesen Vorschlag dem Kreisparteitag oder der Kreisvertreterversammlung.

II. Bürgerschaft

1. ¹Die dem Kreis Nord zustehenden Landeslistenplätze werden fortlaufend von Nr. 1 bis ... durchnummeriert und sind von der Kreisparteitag zu benennen. ²Sie bedürfen noch der Bestätigung durch die Landesvertreterversammlung.

2. ¹Für die Diskussion und die Reihenfolge der Abstimmung wird – hinsichtlich der Vorschläge für die dem Kreis Nord zustehenden Landeslistenplätze – der Vorschlag des Kreisvorstandes zu Grunde gelegt. ²Dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer mindestens zu je 40% vertreten sind. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 7 (Einzelwahl) der Bundeswahlordnung.

3. ¹Hinsichtlich der Vorschläge für die Mitgliederversammlungen in den Bürgerschaftswahlkreisen gilt folgendes Verfahren:

a) Die Distriktvorstände des jeweiligen Bürgerschaftswahlkreises erarbeiten bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Wahlkreisvollversammlung konsensual einen Vorschlag.

b) Kommt ein Konsens nach a) nicht zustande, soll der Kreisvorstand nach Rücksprache mit den betroffenen Distrikten der Mitgliederversammlung einen Vorschlag unterbreiten. Bewerben sich mehrere Personen auf einen Platz und ist auch nach Rücksprache mit dem Kreisvorstand kein Konsens zu erzielen, kann der Kreisvorstand auf einen eigenen Vorschlag hinsichtlich des betroffenen Platzes verzichten.

4. ¹Der Kreisvorstand bestimmt nach Rücksprache mit den betroffenen Distriktsvorständen Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen der Bürgerschaftswahlkreise und lädt dazu ein.

5. ¹Die Entscheidung über die Kandidat:innen für jeden einzelnen Listenplatz erfolgt im gesonderten, schriftlichen und geheimen Wahlgang.

6. ¹Kandidat:in des Kreises im Sinne des Absatzes 2 / des Wahlkreises ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. ²Erhält keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. ¹Ein durchgefallener Vorschlag kann für jeden nachfolgenden Listenplatz durch Zuruf wiederholt werden. ²Das gilt sowohl für den Vorschlag des Kreisvorstandes als auch für die durch Initiativantrag vorgeschlagenen Kandidat:innen.

8. ¹Erreicht eine vom Kreisvorstand zur Kandidatur vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit und gibt es keine Gegenkandidatur, so rückt die auf der KV-Liste folgende Person auf diesen Listenplatz vor.

a) wird diese Person gewählt, so rückt wiederum die auf der KV-Liste folgende Person auf diesen Listenplatz vor.

b) wird diese Person nicht gewählt, so bleibt sie Vorschlag des Kreisvorstandes auf dem ursprünglichen Listenplatz.

III. Bezirksversammlung

¹Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Abschnitts IV (Wahl zur Bezirksversammlung) des Anhangs zum Organisationsstatut der Landesorganisation Hamburg. ²Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. ¹Der Kreis benennt bis zu 51 Kandidat:innen.

2. ¹Für die Listenplätze 1 und 2 der Bezirksliste erfolgt der Vorschlag vom Kreisvorstand im Benehmen mit dem Vorstand der Bezirksversammlungsfraktion.

3. ¹Die Listenplätze ab 3 der Bezirksliste werden vorrangig an die von den Distrikten an erster Stelle benannten Kandidat:innen vergeben, wobei die im Bezirk befindlichen Distrikte angemessen zu berücksichtigen sind. ²Die Reihenfolge wird nach politischen Gesichtspunkten bestimmt, insbesondere ist die Einhaltung der Quote zur Mindestabsicherung der Geschlechter zu

beachten; dabei sollen Frauen und Männer entsprechend der Quote gleichmäßig auf die Listenplätze verteilt werden. ³Der Vorrang der Distriktsmandate steht so lange zurück, wie – unter Einbeziehung der Listenplätze 1 und 2 – die Quote auf der Liste nicht erreicht ist.

4. ¹Erhält eine für die Listenplätze Nr. 1 bis 2 der Bezirksliste vom Kreisvorstand vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit (§ 7 BWO), so hat der Kreisvorstand das Recht, für diesen Platz eine andere Person zu benennen.

5. Hinsichtlich der Vorschläge für die Mitgliederversammlungen in den Bezirkswahlkreisen gilt folgendes Verfahren:

a) ¹Die Distriktsvorstände des jeweiligen Bezirkswahlkreises erarbeiten bis spätestens drei Wochen vor der Wahlkreisvollversammlung konsensual einen Vorschlag.

b) ¹Kommt ein Konsens nach a) nicht zustande, soll der Kreisvorstand nach Rücksprache mit den betroffenen Distrikten der Mitgliederversammlung einen Vorschlag unterbreiten. ²Bewerben sich mehrere Personen auf einen Platz und ist auch nach Rücksprache mit dem Kreisvorstand kein Konsens zu erzielen, kann der Kreisvorstand auf einen eigenen Vorschlag hinsichtlich des betroffenen Platzes verzichten.

6. ¹Der Kreisvorstand bestimmt nach Rücksprache mit den betroffenen Distriktsvorständen Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen der Bezirkswahlkreise und lädt dazu ein.

7. ¹Jeder Distrikt soll im zuständigen Regionalausschuss vertreten sein.

C. Bestimmungen zur Nominierung der Bewerber:innen für die Leitung des Bezirksamts Hamburg-Nord

Die Bewerber:innen für die Bezirksamtsleitung, die am öffentlichen Ausschreibungsverfahren teilgenommen haben und die von der SPD unterstützt werden sollen, werden vom Kreisvorstand zu einer persönlichen Vorstellung und Kandierendenbefragung eingeladen.

Zu dieser Sitzung werden auch die sozialdemokratischen Abgeordneten der Bezirksversammlung Hamburg-Nord eingeladen.

Ansonsten tagt der Vorstand nicht parteiöffentlich.

Die Abgeordneten haben dasselbe Recht zur Befragung der Bewerber:innen wie die Mitglieder des Kreisvorstandes.

Die Abgeordneten können in die Sitzung des Kreisvorstandes ein in der Fraktion erstelltes Meinungsbild über die Kandidierenden einbringen.

Der Kreisvorstand stimmt nach dem Ende der Anhörung in 1. Lesung schriftlich über die Vorschläge ab. Als vom Kreisvorstand in 1. Lesung vorgeschlagen gilt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

In einer 2. Lesung stimmt der Kreisvorstand erneut über die Kandidierenden schriftlich ab.

Die sozialdemokratischen Bezirksabgeordneten können an der Sitzung teilnehmen, die ansonsten nicht parteiöffentlich ist.

Eine erneute Befragung der Kandidierenden findet nicht statt.

Als vom Kreisvorstand vorgeschlagen gilt, wer in der 2. Lesung die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

Im Falle eines Dissenses zwischen Kreisvorstand und Fraktion findet § 20 (1) Anwendung.

Es wird angestrebt, dieses Verfahren vor Beginn des Vorstellungsverfahrens in den einzelnen Bezirksfraktionen der Bezirksversammlung Hamburg-Nord abzuschließen.

D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften, Änderungen

I. Diese Satzung ist von der Kreispartei am 21. Januar 2023 beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum 01. Februar 2023 in Kraft.

II. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die vorherige Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung sowie etwaige gegenläufig lautende Beschlüsse des Kreisparteitags außer Kraft.

III. Änderungen dieser Satzung setzen einen Beschluss des Kreisparteitags voraus, der einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung der SPD Hamburg-Nord

Stand: 01.02.2023